



**Landgericht
Hannover**

Im Namen des Volkes

Urteil

26 O 1/25

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

HDI Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
(Vorsitzender) u.a., HDI-Platz 1, 30659 Hannover

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 6. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 26.08.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, der nach Ablauf der hierfür in § 40 Abs. 1 VVG genannten Monatsfrist von seinem Sonderkündigungsrecht in Bezug auf einen mit der Beklagten geschlossenen

Versicherungsvertrag Gebrauch gemacht hat (Anlage K 1), auf dessen Nachfrage, weshalb der Vertrag des Verbrauchers noch ein weiteres Jahr laufe (Anlage K 3), entgegenzuhalten, dass auch eine Kündigung wegen einer Beitragserhöhung nur „zur Hauptfälligkeit ausgesprochen“ werden könne,

wie geschehen gemäß E-Mail der Beklagten vom 11.11.2024 an den Verbraucher [REDACTED] nach Anlage K 4.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffer I. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 1.2.2025 zu zahlen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Unterlassung bestimmter Äußerungen der Beklagten im Zusammenhang mit einer Kündigung durch einen Versicherungsnehmer der Beklagten wegen Beitragserhöhung.

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverein und ist eingetragen in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UkaG, die Beklagte ist eine Versicherungsgesellschaft. Ein Versicherungsnehmer der Beklagten, der Zeuge [REDACTED], wurde von der Beklagten über die für seine KFZ-Versicherung zu zahlende veränderte – nämlich höhere – Versicherungsprämie informiert. Mit Schreiben vom 08.10.2024 (Anlage K1) kündigte der Zeuge [REDACTED] den Versicherungsvertrag gegenüber der Beklagten und erklärte in dem Schreiben, er berufe sich für den Fall einer Beitragserhöhung auf sein Sonderkündigungsrecht. Die Beklagte übersandte eine Kündigungsbestätigung vom 17.10.2024 (Anlage K2), worin sie eine Beendigung des Versicherungsvertragsverhältnisses zum 19.09.2025 bestätigte. Mit E-Mail vom 08.11.2024 (Anlage K 3) fragte der Zeuge [REDACTED] bei der Beklagten nach, weshalb sein Vertrag noch ein weiteres Jahr laufe, obwohl er doch von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht habe. Die Beklagte schrieb darauf mit E-Mail vom 11.11.2024 (Anlage K4) u.a.:

„Eine Kündigung, auch eine Kündigung wegen Beitragserhöhung, kann nur zur Hauptfälligkeit ausgesprochen werden.

Ihre Hauptfälligkeit ist der 19.09.

Ihre Kündigung ist am 08.10.2024 eingegangen, daher wurde Ihre Kündigung zum nächstmöglichen Termin, also der 19.09.2025, bestätigt.“

Der Kläger mahnte die Beklagte deswegen mit Schreiben vom 12.12.2024 (Anlage K5) erfolglos ab.

Der Kläger ist der Ansicht, in der E-Mail der Beklagten vom 08.11.2024 fehle die Angabe, dass der Zeuge [REDACTED] in Wahrheit deshalb nicht mehr wirksam von seinem Sonderkündigungsrecht hatte Gebrauch machen können, weil die einmonatige Kündigungsfrist zum Zeitpunkt der Kündigung am 08.10.2024 bereits verstrichen war (§ 40 Abs. 1 VVG). Gerade diese Information sei für den Verbraucher aber von wesentlicher Bedeutung, um beurteilen zu können, ob er wirksam von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht hatte, und ob er sich gegen die erneute Vertragsverlängerung trotz Kündigung zur Wehr setzen sollte. Die Beklagte habe solche unzutreffenden Antworten zu unterlassen und Abmahnkosten des Klägers zu tragen.

Der Kläger beantragt,

zu erkennen:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, der nach Ablauf der hierfür in § 40 Abs. 1 VVG genannten Monatsfrist von seinem Sonderkündigungsrecht in Bezug auf einen mit der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrag Gebrauch gemacht hat (Anlage K 1), auf dessen Nachfrage, weshalb der Vertrag des Verbrauchers noch ein weiteres Jahr laufe (Anlage K 3), entgegenzuhalten, dass auch eine Kündigung wegen einer Beitragserhöhung nur „zur Hauptfälligkeit ausgesprochen“ werden könne,

wie geschehen gemäß E-Mail der Beklagten vom 11.11.2024 an den Verbraucher [REDACTED] nach Anlage K 4.

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ein unlauteres und wettbewerbswidriges Verhalten der Beklagten liege nicht vor. Die Formulierung in der E-Mail der Beklagten vom 11.11.2024 sei möglicherweise „kein Paradebeispiel vollendeter juristischer Formulierungskunst“, aber

gleichwohl sachlich korrekt, denn die Wirkung einer (Sonder-) Kündigung trete mit der Hauptfälligkeit, d.h. zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Beitragserhöhung wirksam würde. Im Fall des zwischen der Beklagten und dem Zeugen [REDACTED] bestehenden Versicherungsvertrages bestehe ein „Gleichlauf“ hinsichtlich des Wirksamwerdens einer Sonderkündigung einerseits und einer ordentlichen Kündigung andererseits. Der Zeuge [REDACTED] sei wegen der vereinbarten Online-Kommunikation über das Portal „Mein HDI“ ordnungs- und fristgemäß über eine bevorstehende Beitragsanpassung informiert worden, so dass seine Kündigung des Vertrages am 08.10.2024 verspätet erfolgt sei. Eine Sonderkündigung einerseits und eine ordentliche Kündigung andererseits würden beide erst zum Ablauf des laufenden bzw. Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres wirksam, d.h. wenn der Versicherungsnehmer bei Ablauf des Versicherungsjahres zum 18.09.2024 um 24:00 Uhr bereits im Juli 2024 von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch mache, dann sei dieses hinsichtlich seiner Wirkung identisch mit der Wirkung einer erst im August 2024 ausgesprochenen ordentlichen Kündigung. Beide Kündigungen würden zu einem identischen Zeitpunkt wirksam, d.h. beide Kündigungen würden eine Fortsetzung des Versicherungsvertrages über das laufende Versicherungsjahr hinaus verhindern. Beitragsanpassungen der Beklagten würden stets zur Hauptfälligkeit des Vertrages (vgl. auch K.3.5 AKB) erfolgen, mithin würden das ordentliche Kündigungsrecht nach G.2.1 AKB und das Kündigungsrecht nach § 40 VVG stets parallel laufen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.08.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Beklagte ist zur Unterlassung wie tenoriert verpflichtet, §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7, 8 Abs. 1 UWG. Die streitgegenständliche Information der Beklagten an einen Verbraucher ist unlauter und wettbewerbswidrig, denn es handelt sich um eine irreführende Geschäftspraxis gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG, weil sie unwahre Angaben über die Rechte des Verbrauchers enthält:

„Wie sich unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie ergibt, gilt eine Geschäftspraxis als irreführend, wenn sie falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder wenn sie in irgendeiner Weise den Durchschnittsverbraucher insbesondere in Bezug auf die wesentlichen Merkmale der Ware oder der Dienstleistung, einschließlich des Kundendienstes, den Preis, die Art der Preisberechnung sowie die Rechte des Verbrauchers täuscht oder ihn zu täuschen geeignet ist, und wenn sie den Verbraucher tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte.“

(so EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2013 – C-281/12 –, juris)

Die von der Beklagten in der streitgegenständlichen E-Mail vom 11.11.2024 (Anlage K4) getroffene Aussage

„Eine Kündigung, auch eine Kündigung wegen Beitragserhöhung, kann nur zur Hauptfälligkeit ausgesprochen werden.“

täuscht über die Rechte des Verbrauchers, denn die Aussage ist so mindestens in doppelter Hinsicht nicht zutreffend.

Erstens muss eine Kündigung wegen Beitragserhöhung überhaupt nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgesprochen werden, auch nicht „zur Hauptfälligkeit“. Vielmehr handelt es sich bei einer Kündigung wegen Beitragserhöhung um eine fristlose Kündigung, die im Grundsatz „mit sofortiger Wirkung“ und gerade nicht zu einem bestimmten (anderen) Zeitpunkt erfolgt. Insoweit mag dann auch dahinstehen, ob der Begriff „Hauptfälligkeit“ – zumal für einen Verbraucher – überhaupt hinreichend verständlich wäre.

Zweitens behauptet die Formulierung, eine Vertragskündigung könne (immer) nur zu demselben Zeitpunkt ausgesprochen werden. Dies ist – mindestens in dieser Allgemeinheit – unrichtig. Vielmehr gilt für eine Kündigung wegen Beitragserhöhung nach § 40 Abs. 1 S. 1 VVG – wie ausgeführt –, dass diese Kündigung im Grundsatz „mit sofortiger Wirkung“ erfolgt.

Die weitere Einschränkung in § 40 Abs. 1 S. 1 VVG, wonach die Kündigung wegen Beitragserhöhung „frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung“ erfolgt, stellt nur sicher – wegen des Prinzips der Vertragsbindung „pacta sunt servanda“ (vgl. Prölss/Martin/Reiff, 32. Aufl. 2024, VVG § 40 Rn. 3, beck-online) –, dass der Versicherungsvertrag mit der zwischen den Vertragsparteien ursprünglich geltenden Beitragshöhe so lange bestehen bleibt, bis die Erhöhung wirkt bzw. wirken soll.

Dies ändert somit nichts daran, dass eine reguläre Vertragskündigung einerseits und eine Kündigung wegen Beitragserhöhung andererseits unterschiedliche Rechte mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen sind. Zu welchem Zeitpunkt eine Kündigung wegen Beitragserhöhung wirkt, kann je nach Erhöhungsmitteilung etc. durchaus unterschiedlich sein und ggfs. nichts mit einer „Hauptfälligkeit“ zu tun haben, z.B.:

„Bei einer Kündigung nach einer unwirksamen Prämienenerhöhung (...) wirkt die Kündigung frühestens zu dem vom Versicherer in Aussicht genommenen Erhöhungszeitpunkt. Wenn die Kündigungsfrist erst nach diesem Zeitpunkt abläuft (denkbar z. B. bei Unwirksamkeit wegen verspäteten Zugangs der Erhöhungsmitteilung, → ...), wirkt die später ausgesprochene Kündigung nur ex nunc. Einer Rückwirkung auf den Zeitpunkt der (vermeintlichen) Erhöhung bedarf es nicht, weil der Versicherungsnehmer bis zur Kündigung ohnehin nur die ursprünglich vereinbarte Prämie zahlen muss (Langheid/Wandt/Staudinger VVG § 40 Rn. 14; Prölss/Martin/Reiff VVG § 40 Rn. 24).“

(so BeckOK VVG/Klimke, 28. Ed. 1.8.2025, VVG § 40 Rn. 13.1, beck-online)

Mindestens wird mit der streitgegenständlichen Formulierung ein Verbraucher somit fälschlich darauf verwiesen, in jedem Fall sei eine Kündigung immer nur zu einem einzigen bestimmten Zeitpunkt, nämlich dem der „Hauptfälligkeit“ möglich, und so möglicherweise davon abgehalten, auf eine Kündigung mit Wirkung zu einem anderen Zeitpunkt zu bestehen.

Die Vermutung der Wiederholungsgefahr ist nicht ausgeräumt, zumal die Beklagte noch im Verfahren der Ansicht ist, die von ihr gewählte Formulierung sei letztlich zutreffend.

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

II.

Dem Kläger steht die geltend gemachte Abmahnpauschale gem. § 13 Abs. 3 UWG zu, denn die Abmahnung war – wie vorstehend ausgeführt – begründet. Die Höhe der Abmahnpauschale hat der Kläger schlüssig dargelegt, erhebliches Bestreiten der Beklagten ist insoweit nicht erfolgt.

III.

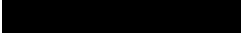
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 709, 108 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt
Hannover, 23.10.2025

■■■■■ Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle